

Reichsgesetz für Bauarbeiter!

Entwurf eines Reichsgesetzes, eingebracht von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion.

I. Einrichtungen der Betriebe.

1. Die Bauunternehmer und Bauherren sind solidarisch verpflichtet, die Materialien, Gerüste, Schutzvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften in solcher Güte anzuliefern und so einzurichten und zu unterhalten...

II. Unterkunftsräume.

1. In unmittelbarer Nähe aller Neubauten und größerer Erweiterungs- und Umbauten sind für die am Bau beschäftigten Arbeiter Unterkunftsräume zu errichten.

5. Sobald die Außentemperatur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April unter plus 12 Grad Celsius sinkt, ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

III. Bedürfnisanstalten.

1. Bei jedem Bau muß ein Abort für mindestens je 15 Arbeiter vorhanden sein. Die Aborte müssen folgenden Anordnungen genügen: a) Die Aborte sind mindestens 10 Meter von den Unterkunftsräumen...

IV. Unfallverhütungsvorschriften.

1. Die Bestimmungen über Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten finden Anwendung auf Zimmerplätze und Bauhöfe, auf Tiefbauten (Straßenbau, Kanalisation) und auf die Wertplätze der Steinmengen...

§ 6. Für den Bezirk jeder höheren Verwaltungsbehörde sind Kommissionen zu wählen, die auf Grund der Normalvorschriften Unfallverhütungsvorschriften für den Bezirk zu erlassen und mindestens alljährlich einmal nachzuprüfen haben.

§ 7. Die Kommissionen bestehen aus je fünf Vertretern der baugewerblichen Arbeiter und Unternehmer, unter Leitung eines vom Reichsversicherungsamt aus seiner Mitte zu ernennenden Vorsitzenden.

§ 8. Die Kommissionen werden in gleicher Höhe für Arbeitsverhältnisse und Aufwendungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung setzt das Reichsversicherungsamt fest.

§ 9. Die Wahl der Vertreter zu den Kommissionen erfolgt nach dem für die Gewergerichtswahlen vorgeschriebenen Verfahren, mit der Maßgabe, daß alle im Bezirk der Kommission beschäftigten oder wohnberechtigt und auch wählbar sind.

§ 10. Erstmals sind spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Bezirk je 10 Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zu wählen, davon je 5 als Ergänzmannen.

§ 11. Die Kommission muß erstmalig spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl zusammentreten. Die Einberufung der Kommission und die Bestimmung über Ort und Zeit der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden.

V. Baukontrolle.

§ 12. Die Aufsicht über die Ausführung der Bauten und die Durchführung der Schutzvorschriften unterliegt besonderen Baupolizeibehörden. Diese sind von den Landesregierungen in der Regel für jede Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern (Baupolizeibezirk) einzurichten.

§ 13. Die Baupolizeibehörde ist zusammenzusetzen aus den technischen Beamten und den Baukontrolleuren.

§ 14. Die Zahl der Baukontrolleure ist so zu bemessen, daß jeder Bau mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden kann. Für jeden Baukontrolleur ist ein Ergänzmann zu wählen.

§ 15. Die Baukontrolleure und deren Ergänzmannen sind von den volljährigen baugewerblichen Arbeitern nach dem zum Gewerbegericht eingeführten Wahlverfahren auf 3 Jahre zu wählen.

§ 16. Die Tätigkeit der Baubeamten und Baukontrolleure wird durch Dienstinstruktionen geregelt, die vom Reichsversicherungsamt zu erlassen sind.

§ 17. Die Geschäftsführung der Baupolizeibehörden unterliegt der Aufsicht des Reiches. Sie haben Jahresberichte über die amtliche Tätigkeit zu erstatten, die dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen sind.

§ 18. Die Kosten der Baupolizei tragen die Gemeinden. Werden mehrere Gemeinden zu einem Baupolizeibezirk zusammengefaßt, so sind die Kosten der Bauaufsicht aus gemeinsamen Mitteln zu tragen. Die Baukontrolleure sind vom Staate zu befordern.

Genilleton.

Handdruck verboten.

Ingenieur Horstmann.

Roman von Wilhelm Hegeler.

(9. Fortsetzung.)

Die halbe Verzweiflung der Unternehmer, die am Ende ihrer Mittel standen, und denen jede Tollkühnheit besser schien als der sichere Ruin, machte sie für das Projekt gefügig.

Von nun an gab es keinen begehrteren Ingenieur als ihn. Er war mit seiner Rücksichtslosigkeit, die ohne Bedenken als eigne wie fremdes Leben aufs Spiel setzte, der grundeste Mann für diese großen, oft auf Savindeln gegründeten Geschäften.

Wenn früher die Herbeischaffung des Materials in diesen Kultur entlegenen Gegenden eine der größten Schwierigkeiten gewesen war, so stellte er den Grundfuss auf, die Bau-

weise mußte sich nach der Beschaffenheit des Landes richten, und man mußte das Material verwenden, das man vorfand. Wenn es früher geheißen hatte, der Kies, den man als Unterlage verwendete, dürfe nicht kleiner als eine Erbse, nicht größer als ein Taubenei sein...

Und des Glückes war ihm bei all seinen Unternehmungen held, bei seinen Vahabauten in Ungarn sowohl wie bei den noch größeren in Rumänien. Trotz der verschiedensten Malaria mitäten braute er sie alle zu einem guten Ende.

In demselben Maße wie seine technischen Fähigkeiten entwickelte sich auch sein Organisationsstalent. Mit einem kleinen Stamm geschulter Leute drang er in unwirtliche halbasiatische Länder vor und wußte sich dort aus einer Bande zusammengelaufenen Gejindels ein festes, ihm untertäniges Arbeiterheer zu gestalten.

Ohne es zu wollen, durch die Verhältnisse dazu gebracht,

war er aus einem Angestellten ein Subunternehmer geworden, der Streuen auf eignes Risiko ausbaute. Dadurch legte er den Grund zu jenem großen Vermögen.

Schon vor seiner großen Zeit hatte er sich verlobt mit der Tochter eines kleinen Beamten. Er hatte das Mädchen eigentlich nie geliebt. Halb in einem Unfall von Verzagen, der ihm das bescheidene Dasein eines Familienvaters erstrebenswert erscheinen ließ...

Nach anderthalbjähriger Ehe starb sie, ohne daß sich die beiden ineinander geliebt hätten. Sie hinterließ ihm eine Tochter, die bei der Großmutter blieb.

So hatte sich Horstmanns Leben bis jetzt gestaltet. Ohne Stillsand, ohne Stoden, ohne Rückschritt war er gewachsen, höher und höher gestiegen, vom willenslosen Bauernjungen bis zum ringenden Arbeiter, der seine Bildung dem Schlaf der Nächte abkaufte, vom kleinen unterdrückten Ingenieur zum Unternehmer — ein Diebe in seiner Arbeit.

(Fortsetzung folgt)

Ein Abdruck dieses Gesetzes sowie der Unfallversicherungs-Vorschriften ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle sowie in den Unterbrennstätten auszuhängen. Der Auszug muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

In denjenigen Bezirken, in denen fremdsprachliche Arbeiter beschäftigt werden, ist er auch in deren Muttersprache auszuhängen.

Strafbestimmungen.

Zwischenhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die erlassenen Unfallversicherungs-Vorschriften werden, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Militär-Justiz.

Oberkriegsgericht des IV. Armeekorps.

Sitzung vom 16. Dezember 1903.

Verhandlungsleiter: Oberkriegsgerichtsrat Fischer; Vertreter der Anklage: Kriegsgerichtsrat Richter.

Stumpfsinn ist Trunfpf.

Der Unteroffizier Wilhelm Seewitz von der 2. Kompanie des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 war vom Kriegsgericht der 7. Division wegen Unterschlagung von 7,90 Mark zu 3 Wochen Mittelarrest verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat der Gerichtsherr Berufung eingelegt und die Degradation des Angeklagten verlangt.

Die zweite Verhandlung richtete sich gegen den Gefreiten Friedrich Elies von der 7. Kompanie des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 wegen verächtlicher Schlägerei Körperverletzung.

im Gastzimmer sitzenden Arbeiter Paul Schönfeld aus Burg derartig schwer mißhandelt, daß Schönfeld geisteskrank geworden ist. Sch. befindet sich zurzeit noch in der Heilanstalt Uchspränge.

Literarisches.

„Die Religion der Sozialdemokratie“, Kangelreden von Joseph Dießgen, sind soeben in der Buchhandlung Vorwärts in neuer, unveränderter Auflage herausgegeben.

für jedermann gewährleistet, bearbeitet nach dem göttlichen Naturgesetz. Das Werk erscheint in 10-12 Hefen à 20 Pf., in einem Umfang von etwa 700 Seiten.

Die Erforschung des Weltalls gehörte seit den ältesten historischen Zeiten zu denjenigen Gebieten, auf welchen der geistlich-wissenschaftliche Mensch am meisten betätigt war.

Marktberichte.

Magdeburg. Erbsen (gelbe, zum Kochen) 17,00-22,00. Speisebohnen (weiße) 20,00-38,00. Linjen 19,00-32,00.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Location (Elbe, Suda, etc.), Date (14. Dez., 15. Dez.), Water Level (+1.72, +1.48, etc.), and other numerical data.

Advertisement for 'Neue Welt-Kalender' (New World-Calendar) for the year 1904. Includes a detailed table of contents with titles like 'Kalendarium', 'Festtage', and 'Geburten', and a price of 40 Pfennig.

Advertisement for 'Großes Hausbackenbrot' (Large Home-Baked Bread) by Jakobstrasse 4. Lists various bakeries and their products across different cities like Magdeburg, Emden, and Salze.